

# Bundesblatt

89. Jahrgang.

Bern, den 16. Juni 1937.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

3576

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung des Art. 74 der Verfassung des Kantons Waadt.

(Vom 9. Juni 1937.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 21. Mai 1935 hat der Grosse Rat des Kantons Waadt einen Beschluss betreffend Abänderung des Art. 74 der Kantonsverfassung erlassen. Mit Schreiben vom 31. Mai 1937 sucht der Staatsrat des Kantons Waadt die eidgenössische Gewährleistung dieses Beschlusses nach, der in der Volksabstimmung vom 13./14. Juli 1935 mit 7106 gegen 6858 Stimmen angenommen wurde.

Der bisherige und der neue Text lauten wie folgt (Übersetzung):

### Bisherige Fassung.

#### Art. 74.

Das Kantonsgericht setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, die vom Grossen Rat für die Dauer von 4 Jahren gewählt, im zweiten Jahr jeder Legislaturperiode vollständig erneuert werden und wieder wählbar sind.

### Neue Fassung.

#### Art. 74.

Das Kantonsgericht setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen.

Die Kantonsrichter werden vom Grossen Rat für die Dauer von vier Jahren im zweiten Jahr jeder Legislaturperiode gewählt; sie sind wieder wählbar.

Diese Verfassungsrevision bezweckt die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichts. Die Neuregelung, die ausschliesslich in das Gebiet der kantonalen Zuständigkeit fällt, widerspricht dem Bundesrecht nicht. Wir beantragen Ihnen daher, dem abgeänderten Art. 74 die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Juni 1937.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Bundeskanzler:

**G. Bovet.**

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

### **die Gewährleistung der Abänderung des Art. 74 der Verfassung des Kantons Waadt.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 1937,  
in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts den  
Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

#### Art. 1.

Der in der Volksabstimmung vom 13./14. Juli 1935 angenommenen Abänderung des Art. 74 der Verfassung des Kantons Waadt wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

#### Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung des Art. 74 der Verfassung des Kantons Waadt. (Vom 9. Juni 1937.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3576
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1937
Date	
Data	
Seite	89-90
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 298

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.